

18. IX. 1916

Kartoffelhöchstpreise

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat unter dem 15. September verfügt:

1. Die Höchstpreise für Kartoffeln werden bis auf weiteres für 100 Kilogramm ohne Sack festgesetzt wie folgt: a) Für Produzenten bei Lieferung an Wiederverkäufer ab Feld oder ab Hof Fr. 17. Für die Zufuhr zur Abgangstation und das Verladen in die Bahnwagen oder die Zufuhr ins Domizil des Käufers dürfen die Selbstkosten berechnet werden. Meinungsverschiedenheiten über die Größe dieser Selbstkosten werden durch die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern endgültig entschieden; b) für Wiederverkäufer Fr. 18 franko verladen ab Abgangstation bei Lieferung in ganzen und halben Wagenladungen; c) für Produzenten bei direkter Abgabe an den Verbraucher in Mengen von 50 Kilogramm und mehr ab Feld oder ab Hof Fr. 18; d) für Lieferungen von 50 Kilogramm und mehr durch Produzenten und Händler ab Lager des Verkäufers oder ins Haus des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten Fr. 20; e) Lieferungen von weniger als 50 Kilogramm durch Produzenten und Händler ab Lager des Verkäufers oder ins Haus des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten 22 Rappen das Kilo; f) beim Verkauf im Laden des Händlers 23 Rp. das Kilo.

2. Die kantonalen und Gemeindebehörden sind ermächtigt, für ihr Gebiet die in Art. 1, lit. d, e und f, genannten Höchstpreise je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 2 Rappen das Kilo herabzusetzen oder, insbesondere im Hinblick auf große Transportkosten, einen Zuschlag bis auf 2 Rappen für das Kilo zu gestatten. Weitere Ausnahmen können durch die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern bewilligt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Bundesratsbeschluß vom 13. September 1916 mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

4. Diese Bestimmungen treten am 25. September 1916 in Kraft und ersetzen die Verfügung vom 3. August 1916.